

Kurztitel

Übereinkommen zwischen Österreich und der Türkei über die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 280/1968

Typ

Vertrag – Türkei

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.06.1968

Index

99/02 Personen- und Gütertransport auf der Straße

Text**Artikel 1**

(1) Unternehmen eines Vertragsstaates, die Güterbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße mit in diesem Staat zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen durchführen, zahlen im anderen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dessen innerstaatlicher Gesetzgebung und zu den offiziellen Wechselkursen die Beförderungssteuer für jede Fahrt nach folgenden, nicht zusammenzurechnenden Steuersätzen:

für Fahrten mit einer Beförderungsstrecke

zwischen	1 – 75 km	13 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
zwischen	76 – 150 km	30 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
zwischen	151 – 300 km	40 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
zwischen	301 – 600 km	45 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
zwischen	601 – 1000 km	55 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
zwischen	1001 – 1500 km	65 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung;
	über 1500 km	70 S oder den entsprechenden Betrag in türkischer Währung.

(2) Die Steuer wird pro Tonne Rohgewicht der beförderten Güter erhoben. Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden.

(3) Als eine Fahrt im Sinn des Absatzes 1 gilt die Beförderungsstrecke von der Grenzübertrittsstelle bis zu dem von ihr am weitesten entfernten Zielpunkt; jedoch bleiben Strecken, die ohne Ladung zurückgelegt werden, außer Betracht. Diese Bestimmung findet auf Beförderungen bei der Rückfahrt sinngemäß Anwendung.

(4) Von Lastkraftfahrzeugen (einschließlich Anhängern), die ohne Ladung in das Gebiet eines Vertragsstaates einfahren, wird keine Steuer erhoben.

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2021

Gesetzesnummer

10011395

Dokumentnummer

NOR12147605

alte Dokumentnummer

N9196843678L